

BVGer E-6342/2016 vom 13. März 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6342_2016

FR: TAF E-6342/2016 du 13 mars 2018

IT: TAF E-6342/2016 del 13 marzo 2018

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf diese ist einzutreten.

E. 1.4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Wurden die anspruchsberechtigten Personen nach Absatz 1 durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG). Die Erteilung einer Einreisebewilligung setzt unter anderem eine vorbestandene Familiengemeinschaft im Moment der Flucht voraus; sie dient

hingegen nicht der Aufnahme von neuen respektive von zuvor noch gar nicht gelebten familiären Beziehungen oder der Wiederaufnahme von zuvor beendeten Beziehungen (vgl. BVerfGE 2012/32 E. 5 und 2015/29 E. 3.2 je m.w.H. sowie Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2006 Nr. 8 E. 3.2).

E. 4.1

Der Ehemann der Beschwerdeführerin floh erstmals im Jahr 2008 und infolge seiner Deportation in seinen Heimatstaat nochmals im (...) 2012 von Eritrea in den Sudan. Die Beschwerdeführerin reiste ihrerseits im (...) 2013 von Eritrea in den Sudan aus. Die Heirat des Ehepaares fand im (...) [im Sudan] und damit erst nach ihrer beider Flucht aus ihrem Heimatstaat statt. Die formelle eheliche Gemeinschaft kann somit nicht durch die Flucht im Sinne von Art. 51 Abs. 4 AsylG getrennt worden sein. Das Verhältnis der Beschwerdeführerin und ihres (späteren) Ehemannes vor ihrer Ausreise aus Eritrea kann sodann nicht als Familiengemeinschaft qualifiziert werden. Die in der Beschwerdeschrift aufgestellte Behauptung, wonach die Beschwerdeführerin und ihr (späterer) Ehemann bereits seit 2005 respektive seit 2007 eine Liebesbeziehung eingegangen seien, findet in den vorinstanzlichen Akten des Ehemannes der Beschwerdeführerin keinerlei Grundlage und wirkt daher nachgeschoben. Vielmehr trug der Ehemann anlässlich seiner Anhörung vor, dass er im Jahr 2008 in den Sudan geflohen sei, die Beschwerdeführerin damals noch [jung] gewesen sei und er sie zwar immer wieder gesehen, aber keinen Kontakt zu ihr gehabt habe. Erst im Jahr 2012 habe er sich in sie verliebt (A20/30, F37). Ihre Begegnung nach der Flucht des Ehemannes aus dem Gefängnis im Jahr 2012 konnte zudem nur von sehr kurzer Dauer sein. So gab letzterer anlässlich seiner Anhörung an, von seiner Flucht aus dem Gefängnis bis zu seiner Ankunft im Sudan sei ungefähr ein Monat verstrichen (A20/30, F170); alleine für den Weg vom Heimatdorf der [Verwandten] seiner Mutter, wo er nach seiner Flucht aus dem Gefängnis untergekommen sei und auch die Beschwerdeführerin wiedergesehen habe, bis zur sudanesischen Grenze habe er neun Tage gebraucht (A20/30, F36 f., S. 15, 4. Absatz und F155). Selbst wenn es - wie in der Rechtsmitteleingabe behauptet - in dieser Zeit tatsächlich schon zur Verlobung der Beschwerdeführerin und ihrem (späteren) Ehemann gekommen sein sollte, was vom Gericht bezweifelt wird, da sich den Befragungsprotokollen des Ehemannes keinerlei Hinweise dafür entnehmen lassen, kann für die Zeit danach bis zur Einreise der Beschwerdeführerin in den Sudan im (...) 2013 nicht von einer erkennbaren Aufrechterhaltung einer eheähnlichen Liebesbeziehung die Rede sein. Zwar gab der Ehemann anlässlich seiner Anhörung zu Protokoll, er habe seit dem Wiedersehen mit der Beschwerdeführerin im Jahr 2012 stetig telefonischen Kontakt mit ihr gehabt (A20/30, F36). In die Zeit nach seiner Rückkehr in den Sudan fällt aber auch die Beziehung mit der Mutter seines Kindes, die er bereits im Jahr 2009 während seines früheren Aufenthaltes im Sudan kennengelernt habe (A20/30, F21). Dass es sich dabei - wie auf Beschwerdeebene geltend gemacht - nur um eine Affäre gehandelt haben soll, widerspricht den Aussagen des Ehemannes anlässlich seiner Anhörung, wonach er mit jener Frau in einem Konkubinat zusammengelebt habe und sie sich anschliessend voneinander getrennt hätten (A20/30, F20 ff. und F38). Nach dem Gesagten begründeten die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann ihre Familiengemeinschaft erst nach ihrer Ausreise aus Eritrea. Vor der Flucht der Beschwerdeführerin respektive ihres (späteren) Ehemannes aus Eritrea bestand demgegenüber keine Lebensgemeinschaft, die durch ebendiese Flucht aus dem Heimatstaat getrennt worden wäre. Übereinstimmend mit dem SEM ist deshalb festzustellen, dass eine der kumulativen Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 4 AsylG nicht erfüllt ist. Es erübrigt sich somit, auf die eingereichten Dokumente näher einzugehen (vgl.

EMARK 2006 Nr. 8 und Urteile des BVGer D-2608/2017 vom 13. Februar 2018 sowie D-2996/2015 vom 10. Februar 2016).

E. 4.2

Im vorliegenden Fall sind somit nicht die Asyl-, sondern die kantonalen Migrationsbehörden zuständig, den Familiennachzug und allfällige Rechtsansprüche aus Art. 8 EMRK zu prüfen. Da die Aufenthaltsbewilligung des Ehemannes der Beschwerdeführerin auf einem gefestigten Rechtsanspruch beruht (Flüchtling mit Asyl), bleibt es ihm unbenommen, gestützt auf Art. 44 AuG (SR 142.20) bei den zuständigen kantonalen Migrationsbehörden ein Gesuch um Familiennachzug einzureichen, wobei ihm der Rechtsweg bis ans Bundesgericht offensteht (vgl. EMARK 2006 Nr. 8).

E. 5

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass das SEM das Gesuch um Familienzusammenführung im Sinne von Art. 51 Abs. 4 AsylG zu Recht abgelehnt und der im Sudan wohnhaften Beschwerdeführerin die Einreise in die Schweiz zutreffenderweise verweigert hat. Die angefochtene Verfügung verletzt Bundesrecht damit nicht und stellt auch den Sachverhalt richtig sowie vollständig fest. Die Beschwerde ist mithin abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 750.- der Beschwerdeführerin respektive ihrem Ehemann aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit Beschwerde vom 14. Oktober 2016 wurde jedoch ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gestellt, welches das Gericht mit Instruktionsverfügung vom 20. Oktober 2016 guthiess. Von einer wesentlichen Veränderung in den finanziellen Verhältnissen der Beschwerdeführerin respektive ihres Ehemannes ist nicht auszugehen. Folglich sind von ihnen keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.